

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-25 li-bo

4. 11. 2020

Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten; Ausgleichsanspruch wegen unionsrechtswidriger Zuvielarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 16. 6. 2020 - 2 C 8.19 - weitere Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsanspruch von Beamten wegen unionsrechtswidriger Zuvielarbeit geklärt. Die Entscheidung ist zur weiteren Information beigelegt (s. Anlage).

Im vorliegenden Fall hatte ein Feuerwehrbeamter geklagt, der damit Geldausgleich für in den Jahren 2003 bis 2008 geleistete Zuvielarbeit erstreiten wollte. Die Klage war nach Auffassung des BVerwG als Leistungsklage statthaft, blieb allerdings ohne Erfolg.

Dem für die Zeit von 2003 bis 2006 beanspruchten Geldausgleich steht nach Auffassung des Gerichtes entgegen, dass der Feuerwehrbeamte sich erstmals 2006 wegen eines solchen Anspruchs an seinen Dienstherrn gewandt hatte. Damit habe der Kläger den auch für diesen Anspruch anwendbaren Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung nicht berücksichtigt (Rn. 12 ff.).

Hinsichtlich des rechtlichen Zeitraumes waren die Ansprüche verjährt. Das Gericht legte insoweit die dreijährige Verjährungsfrist in entsprechender Anwendung des § 195 BGB zugrunde (Rn. 26 ff.) und geht davon aus, dass sich der Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1 BGB richtet (Rn. 33 ff.).



Maßgeblich ist nach dieser Vorschrift der Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umstand Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Das Urteil kommt zu dem Schluss, dass die Verjährung der Ausgleichsansprüche für die Jahre 2006 bis 2008 mit dem Schluss des jeweiligen Jahres begonnen hat. Denn zu diesem Zeitpunkt habe eine Klage vor dem Hintergrund der seinerzeit bereits vorliegenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bei verständiger Würdigung so viel Erfolgsaussicht gehabt, dass ihre Erhebung zumutbar gewesen sei (Rn. 35).

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage